

Geschäftsverzeichnissnr. 781
Urteil Nr. 61/95 vom 12. Juli 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 1994 zur Abänderung des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, erhoben von der VoE Beroepsvereniging van Afvalverwijderaars.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Oktober 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 1994 zur Abänderung des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft, veröffentlicht im *Belgisches Staatsblatt* vom 29. April 1994, soweit diese Bestimmung die Artikel 15 §§ 1 und 2 und 43 §§ 1 und 2 des vorgenannten Abfalldekrets abändert, erhoben von der VoE Beroepsvereniging van Afvalverwijderaars, mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, Terhulpsesteenweg 164.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. November 1994.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 29. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 7. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. April 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Oktober 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. Mai 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Juni 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1995

- erschienen
- . RA M. Van Passel und RA J. Cuypers, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 4 des Dekrets vom 20. April 1994 zur Abänderung des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Abfallwirtschaft ersetzt im letztgenannten Dekret Artikel 15 durch einen neuen Artikel, dessen Paragraphen 1 und 2 folgendermaßen lauten:

« § 1. Jede Gemeinde trägt allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Sorge dafür, daß der Hausmüll in regelmäßigen Zeitabständen abgeführt oder anderweitig eingesammelt wird.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Dekrets werden die Hausmüllabfuhr und -einsammlung durch Gemeindeverordnung geregelt. »

Derselbe Artikel ersetzt in diesem Dekret Artikel 43 durch einen neuen Artikel, dessen Paragraphen 1 und 2 folgendermaßen lauten:

« § 1. Soweit es zur Durchführung des geltenden Abfallplans, umweltpolitischen Plans oder sektorenbezogenen Durchführungsplans notwendig ist und die Privatinitiative sich zur Erfüllung der Zielsetzungen der Abfallpolitik im Sinne von Artikel 5 dieses Dekrets als unzureichend erweist, und in Ermangelung einer Initiative seitens der 'Vlaamse Milieuholding' kann die OVAM Einrichtungen zur Entsorgung oder Verwertung von Abfällen gründen, übernehmen und betreiben sowie sich an Unternehmen beteiligen, deren Tätigkeiten zur Erfüllung der vorgenannten Zielsetzungen beitragen.

§ 2. Auf Antrag der 'Vlaamse Milieuholding' oder einer ihrer Tochterunternehmen kann die OVAM an Initiativen der 'Vlaamse Milieuholding' im Sinne von § 1 mitwirken und sich daran beteiligen. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

##### *Klageschrift*

A.1. Die Klägerin habe das erforderliche Interesse an der Klageerhebung sowie die erforderliche Fähigkeit dazu. Der Vereinigungszweck der Berufsvereinigung unterscheide sich vom allgemeinen Interesse und beschränke sich nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Klägerin habe deshalb ein Interesse an der Klageerhebung, weil die angefochtenen Bestimmungen nicht nur den Interessen ihrer Mitgliedern schaden würden, sondern auch dem Interesse der Berufsvereinigung selbst.

Die Klage sei außerdem innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erhoben worden.

##### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.2. Eine natürliche oder juristische Person müsse ein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage nachweisen. Das erforderliche Interesse liege nur bei jenen Personen vor, deren Rechtslage durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könne. Was insbesondere die Vereinigungen ohne Erwerbszweck betrifft, sei unter anderem erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art sei und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheide, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränke und daß der Vereinigungszweck durch die angefochtene Rechtsnorm beeinträchtigt werden könne.

Laut der Satzung der klagenden Partei entspreche deren Vereinigungszweck lediglich dem allgemeinen Interesse und den individuellen Interessen ihrer Mitglieder. Es sei auf jeden Fall nicht ersichtlich, wie der Vereinigungszweck, der in der « Vertretung (der Mitglieder der klagenden Partei) bei jeder Konsultation und bei allen Verhandlungen, die sie mit den Behörden, der Presse oder mit Partnern der Industrie führen wird », der Förderung der « Suche nach den bestmöglichen Problemlösungen im Bereich des Umweltschutzes » oder der « Förderung eines besseren Verständnisses der gegenwärtigen und zukünftigen Aspekte der Problematik der Abfallentsorgung sowie des Stellenwertes dieser Problematik für das Leben und die Umwelt des Menschen » bestehe, von den angefochtenen Dekretsbestimmungen betroffen sein könnte, geschweige denn in ungünstigem Sinne.

Die Klage sei demzufolge unzulässig wegen fehlenden Interesses.

##### *Erwiderungsschriftsatz*

A.3. Die Klägerin weise tatsächlich das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf. Der Vereinigungszweck der Klägerin unterscheide sich vom allgemeinen Interesse und beschränke sich nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder.

Die Klägerin vertrete unter anderem die Interessen ihrer Mitglieder nach außen, wenn die einzelnen Mitglieder ihre Rechte nicht oder nur in unzulänglichem Maße geltend machen könnten, oder wenn die Behörden die Klägerin als Gesprächspartner akzeptiere, nicht aber deren einzelne Mitglieder.

Dies gehe aus der Art und Weise hervor, wie die Klägerin organisiert sei. Sie zähle nicht nur regionale Abteilungen, sondern auch thematische Arbeitsgruppen, die mit den Behörden zur Unterstützung der im Bereich des Umweltschutzes tätigen Privatbetriebe Kontakte herstellen würden.

Es sei für die angeschlossenen Mitglieder ein Verhaltenskodex ausgearbeitet worden, der dem allgemeinen Interesse Rechnung trage, aber gleichzeitig das kollektive Interesse des Privatsektors zum Ausdruck bringe, welches keineswegs mit dem allgemeinen Interesse identisch sei.

Die Klägerin könne also tatsächlich ein eigenes Interesse geltend machen, weshalb ihre Klage zulässig sei.

*Zur Hauptsache*

*Klageschrift*

A.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen. Die klagende Partei werde nicht auf die gleiche Art und Weise behandelt wie die Gemeinden einerseits und die « Vlaamse Milieuholding » und deren Tochterunternehmen andererseits.

A.4.2. Der erste Klagegrund richtet sich gegen den abgeänderten Artikel 15 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981. Aufgrund dieses Artikels werde der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, die Abfuhr und Einsammlung von Hausmüll und ähnlichen Abfällen zu regeln und durchzuführen, wodurch die Privatunternehmen in diesem Bereich überhaupt nicht mehr tätig sein könnten. Da nunmehr die Gemeinden dazu verpflichtet würden, insofern selbst die Abfuhr und Einsammlung vorzusehen, werde ein bedeutender Teil der nicht-häuslichen Abfälle dem freien Markt entzogen.

A.4.3. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen Artikel 4 des Dekrets vom 20. April 1994 und wird folgendermaßen formuliert:

« Im Bereich der Partnerschaft mit der OVAM zur Durchführung des geltenden Abfallplans, umweltpolitischen Plans oder sektorenbezogenen Durchführungsplans gibt es eine Ungleichheit unter den Interessenten im Hinblick auf diese Partnerschaft.

Es können sich folgende Möglichkeiten ergeben:

1. Zureichende Privatinitiative und zureichende Initiative seitens der ' Vlaamse Milieuholding '.

- Es ist keine Partnerschaft mit dem Privatsektor möglich.

- Es ist jedoch eine Partnerschaft mit der ' Vlaamse Milieuholding ' möglich, und zwar auf deren Antrag, gemäß Artikel 43 § 2.

Darin liegt eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung begründet.

2. Zureichende Privatinitiative und unzureichende Initiative seitens der ' Vlaamse Milieuholding '.

- Keine Partnerschaft mit dem Privatsektor und der OVAM (Artikel 43 § 1).

- Auf Antrag der ' Vlaamse Milieuholding ' ist jedoch eine Partnerschaft mit derselben möglich.

Es kann in diesem Fall eine unzureichende Initiative seitens der ' Vlaamse Milieuholding ' geben, etwa über ihre Tochtergesellschaften Vlar oder Indaver, wodurch zwischen den Privatunternehmen und der OVAM keine Partnerschaft mehr möglich ist.

Das Bestehen von Vlar an sich beziehungsweise eines Programms von Vlar im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks, auch wenn dieses unzureichend ist, stellt für die ' Vlaamse Milieuholding ' einen ausreichenden Anlaß dar, zu behaupten, daß eine Initiative vorliege und eine Partnerschaft mit dem Privatsektor unmöglich sei.

Es liegt eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

3. Unzureichende Privatinitiative und zureichende Initiative seitens der ' Vlaamse Milieuholding '.

- Es ist keine Partnerschaft mit dem Privatsektor und der OVAM möglich.

- Auf Antrag der ' Vlaamse Milieuholding ' kann es jedoch eine Partnerschaft mit derselben geben.

Hier könnte davon ausgegangen werden, daß die Ungleichheit gerechtfertigt sein kann, weil der Privatsektor selbst keine zureichende Initiative ergriffen hat.

#### 4. Unzureichende Privatinitiative und unzureichende Initiative seitens der ' Vlaamse Milieuholding '.

- Es ist keine Partnerschaft mit dem Privatsektor möglich, weil es eben eine - wenn auch unzureichende - Initiative der ' Vlaamse Milieuholding ' gibt.

- Mit der ' Vlaamse Milieuholding ' ist eine Zusammenarbeit und Partnerschaft gemäß Artikel 43 § 2 möglich.

Es liegt eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vor.

#### 5. Unzureichende Privatinitiative und keine Initiative seitens der ' Vlaamse Milieuholding '.

- Nur in diesem Fall ist eine Partnerschaft zwischen den Privatunternehmen und der OVAM möglich. »

### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5.1. Die klagende Partei räume dem neuen Artikel 15 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 eine Tragweite ein, die er nicht habe. Die in Artikel 15 § 1 dieses Dekrets enthaltene Vorschrift, der zufolge die Gemeinden dafür Sorge tragen würden, daß der Hausmüll regelmäßig abgeführt oder eingesammelt werde, impliziere keineswegs, daß die Gemeinden diese Abfuhr oder Einsammlung selbst oder in gegenseitiger Zusammenarbeit tatsächlich durchführen müßten, so daß sie bzw. ihre Interkommunalen Privatunternehmen nicht länger damit beauftragen könnten. Die einzige Rechtsfolge der angefochtenen Bestimmung bestehe darin, daß die Gemeinden für die Hausmüllabfuhr oder -einsammlung verantwortlich seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Aufgabe selbst durchführen, oder aber private Müllabfuhrunternehmen damit beauftragen würden. Der neue Artikel 15 § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 habe ausschließlich zum Zweck, die Gemeinden mit der Regelung der Modalitäten der Hausmüllabfuhr und -einsammlung zu beauftragen.

Daß zum Hausmüll auch die von der Flämischen Regierung ihm gleichgestellten Abfälle zu rechnen seien, sei in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen unerheblich.

Auch wenn die angefochtene Bestimmung jene Tragweite hätte, welche ihr die klagende Partei einräume, so liege dennoch keine Diskriminierung vor. Nichts hindere nämlich die öffentliche Hand daran, einen öffentlichen Dienst im funktionalen Sinn einem öffentlichen Dienst im organischen Sinn zuzuteilen. Die klagende Partei vergleiche unvergleichbare Sachlagen.

A.5.2. Die « Openbare Vlaamse Afvalstoffenmaatschappij » (OVAM) sei eine dienstgemäß dezentralisierte Einrichtung der Flämischen Region, deren Zuständigkeit - einschließlich der Vornahme von Kapitalbeteiligungen - und Aufsicht der Dekretgeber regele. In keinem einzigen Fall sei die OVAM dazu verpflichtet, sich an Privatunternehmen zu beteiligen. Der von der klagenden Partei geäußerte Beschwerdegrund beziehe sich auf eine bloße Opportunitätsfrage, weshalb der Beschwerdegrund unzulässig sei.

Sollte der Beschwerdegrund jedoch zulässig sein, so sei er unbegründet, und zwar an erster Stelle deshalb, weil unvergleichbare Sachlagen miteinander verglichen würden. Die « Vlaamse Milieuholding » sei nämlich ein Unternehmen der öffentlichen Hand, das unmöglich mit einem Privatunternehmen verglichen werden könne, soweit es sich um eine Maßnahme bezüglich der Abfallverarbeitung handele. Wenn die Behörden zur Durchführung ihrer Politik öffentlich-rechtliche Einrichtungen gründen und/oder sie mit Aufgaben allgemeinen Interesses beauftragen würden, würden sie diese Einrichtungen *ipso facto* anders als die Privatunternehmen behandeln.

Im übrigen entbehre der Klagegrund teilweise der faktischen Grundlage und sei er unbegründet.

Die OVAM könne nur dann tätig werden, wenn die Privatinitiative unzureichend sei, denn sonst gebe es in Anbetracht des berücksichtigten Subsidiaritätsprinzips keinen Bedarf an einer Intervention der öffentlichen Hand. Wenn in diesem Fall die « Vlaamse Milieuholding » auftrete, so wäre es nicht gerechtfertigt, die OVAM in

die Lage zu versetzen, das gleiche zu tun, und die Initiative der « Vlaamse Milieuholding » zu durchkreuzen. Zwar könne die OVAM dann an der Initiative der « Vlaamse Milieuholding » mitwirken, weil es in diesem Fall keine Gefahr durch Durchkreuzung gebe. Wenn die OVAM sich abseits halte, könne die « Vlaamse Milieuholding » sich immer noch am Privatsektor beteiligen. Weiter in der Annahme der unzureichenden Privatinitiative, jedoch in Ermangelung einer Initiative seitens der « Vlaamse Milieuholding », gehe aus Artikel 43 § 1 deutlich hervor, daß die OVAM tätig werden könne, mit oder ohne Zusammenarbeit mit Privatunternehmen, mit oder ohne Beteiligung an Privatunternehmen.

Daraus gehe hervor, daß die von der klagenden Partei in deren Klageschrift beschriebenen Hypothesen nicht der Wirklichkeit entsprächen. Es gebe nur drei mögliche (Kombinationen von) Hypothesen - zureichende bzw. unzureichende Privatinitiative, wobei im letzteren Fall je nachdem zu unterscheiden sei, ob die « Vlaamse Milieuholding » eine Initiative ergreife oder nicht. Aber auch wenn die OVAM sich abseits halte, könne auf jeden Fall eine öffentlich-rechtliche Einrichtung sich an Privatunternehmen beteiligen, deren Tätigkeiten zur Verwirklichung der Abfallpolitik beitragen würden. Der Beschwerdegrund entbehre also wenigstens teilweise der faktischen Grundlage.

Der Beschwerdegrund sei auch unbegründet, weil nicht einzusehen sei, wie der Gleichheitsgrundsatz den Dekretgeber daran hindern würde, die Handlungsfreiheit einer von ihm selbst abhängenden öffentlich-rechtlichen Einrichtung einzuschränken.

#### *Erwiderungsschriftsatz*

A.6.1. Der neue Artikel 15 § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981 beziehe sich nicht nur auf die Abfuhr, sondern auch auf die Einsammlung von Abfällen, wobei es sich um einen weitergefaßten Begriff handele. Ferner würden auch die dem Hausmüll gleichgestellten Abfälle, wobei es sich um eine sehr breite Kategorie handele, der Verantwortung der Gemeinden unterstellt und dem freien Markt entzogen. Für die letztgenannte Kategorie von Abfällen würden die Unternehmen ihre Handlungsfreiheit verlieren und müßten sie als Subunternehmer der Gemeinde oder einer Gemeindevereinigung tätig werden.

Es gebe keinen Grund, im allgemeinen Interesse die Einsammlung und Abfuhr von Abfällen einem öffentlichen Dienst zuzuteilen; nur eine zweckmäßige Abfuhr und Einsammlung liege im allgemeinen Interesse. Es gebe also eine eindeutige Ungleichheit den Privatunternehmen gegenüber.

A.6.2. Die Beteiligungsmöglichkeiten der OVAM seien durch den neuen Artikel 43 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 weitgehend eingeschränkt worden, und zwar im Gegensatz zu der Zielsetzung dieser Bestimmungen. Dadurch werde der Privatsektor gegenüber der « Vlaamse Milieuholding » und ihren Tochterunternehmen diskriminiert. Die OVAM könne nicht frei wählen, wann oder mit wem sie zusammenarbeiten könne, nicht einmal im allgemeinen Interesse oder im Hinblick auf die Verwirklichung der politischen Zielsetzungen. Dies stehe im Widerspruch zu dem, was in der Begründungsschrift ausgeführt worden sei.

Wenn es eine Initiative seitens der « Vlaamse Milieuholding » gebe, wäre jede Zusammenarbeit der OVAM mit dem Privatsektor unmöglich, auch in dem Fall, wo die Initiative seitens der « Vlaamse Milieuholding » unzureichend sei. Dies stehe in schroffem Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, da die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Privatunternehmen völlig von einer Initiative seitens der « Vlaamse Milieuholding » abhängig gemacht würden, ohne daß die Bedeutsamkeit, der Nutzen usw. dieser Initiative bewertet werden könnten.

Außerdem könne die « Vlaamse Milieuholding » jederzeit mit der OVAM zusammenarbeiten, wodurch eine grundsätzliche Ungleichheit zuungunsten der Privatunternehmen entstehe, die sich nur dann beteiligen könnten, wenn es keine Initiative seitens der « Vlaamse Milieuholding » gebe. Der Umstand, daß die « Vlaamse Milieuholding » eine öffentlich-rechtliche Einrichtung sei und mit Aufgaben allgemeinen Interesses beauftragt worden sei, schließe nicht aus, daß der Unterschied, der zwischen der « Vlaamse Milieuholding » und den Privatunternehmen hinsichtlich der Möglichkeiten der Zusammenarbeit gemacht werde, diskriminierend sein könnte. Es sei tatsächlich der Fall. Das verwendete Unterscheidungskriterium beruhe nämlich nicht auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung unter Berücksichtigung von Zweck und Folgen der Regelung.

Die Möglichkeit, die es für die « Vlaamse Milieuholding » gebe, jederzeit mit der OVAM zusammenzuarbeiten, beruhe nicht auf angemessen gerechtfertigten Gründen. Es liege eine unbegründete Ungleichheit zwischen den Privatunternehmen und der « Vlaamse Milieuholding » vor, was die Möglichkeiten

der Partnerschaft mit der OVAM betrifft.

- B -

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.2. Der Vereinigungszweck der VoE Beroepsvereniging van Afvalverwijderaars wurde in Artikel 3 ihrer Satzung folgendermaßen definiert:

« a) die Vertretung ihrer Mitglieder bei jeder Konsultation und bei allen Verhandlungen, die sie mit den Behörden, der Presse oder mit Partnern der Industrie führen wird;

b) die Förderung der Suche nach den bestmöglichen Problemlösungen im Bereich des Umweltschutzes, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie mit der Bevölkerung;

c) die Förderung eines besseren Verständnisses der gegenwärtigen und zukünftigen Aspekte der Problematik der Abfallentsorgung sowie des Stellenwertes dieser Problematik für das Leben und die Umwelt des Menschen.

Der Aufgabenkreis der ' B.V.A.V. ' umfaßt schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- die Förderung und Aufrechterhaltung eines konstruktiven Dialogs mit der Bevölkerung und mit den für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden;

- die objektive Information und die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für die Problematik der Abfallentsorgung;

- das Studium neuer Regelungen und Programme für strategische Planung;

- das Bemühen um die Aufnahme der europäischen Richtlinien im Bereich des Umweltschutzes in die Dekrete und Verordnungen;

- die Ausarbeitung einer Berufszulassungsordnung;

- die Ausarbeitung einer Berufsordnung zur Festlegung der Deontologie- und Verhaltensregeln;
- die Förderung und Aufrechterhaltung eines Dialogs mit den bestehenden Berufsverbänden oder Vereinigungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene;
- die Schaffung einer Begegnungs-, Informations- und Besinnungsplattform für die Mitglieder;
- die Durchführung aller Studien im Bereich der Abfälle. »

B.3. Aus den Zielsetzungen der klagenden Vereinigung ohne Erwerbszweck geht hervor, daß sie nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder vertritt, sondern auch diejenigen der Gesamtheit der im Bereich der Entsorgung und Verarbeitung von Abfällen tätigen Unternehmen. Sie hat demzufolge ein Interesse an der Anfechtung von Bestimmungen, die solche Unternehmen ungünstig beeinflussen könnten.

B.4. Die von der VoE Beroepsvereniging van Afvalverwijderaars erhobene Klage ist zulässig.

#### *Zur Hauptsache*

#### *Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

B.5. Artikel 15 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 20. April 1994, lautet folgendermaßen:

« § 1. Jede Gemeinde trägt allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden Sorge dafür, daß der Hausmüll in regelmäßigen Zeitabständen abgeführt oder anderweitig eingesammelt wird.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Dekrets werden die Hausmüllabfuhr und -einsammlung durch Gemeindeverordnung geregelt. »

Die klagende Partei macht geltend, daß diese Bestimmungen die im Bereich der Abfallentsorgung tätigen Unternehmen den Gemeinden gegenüber diskriminieren würden.

Abgesehen von der Frage, ob Gemeinden hinsichtlich der Abfuhr oder Einsammlung von

Abfällen, was eine Aufgabe allgemeinen Interesses darstellt, in ausreichendem Maße mit im selben Bereich tätigen Privatunternehmen vergleichbar sind, stellt der Hof fest, daß Artikel 15 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981, der durch die angefochtenen Bestimmungen ersetzt wurde, den Gemeinden keineswegs die Verpflichtung auferlegt, selbst die Abfuhr oder Einsammlung von Hausmüll oder gleichgestellten Abfällen zu übernehmen. Diese Bestimmungen haben als einzige Tragweite, die Gemeinden für die Abfuhr oder Einsammlung verantwortlich zu machen und sie mit der Regelung der entsprechenden Modalitäten zu beauftragen. Sie verhindern nicht, daß die konkrete Durchführung der Abfuhr oder Einsammlung an Privatunternehmen vergeben wird. Der Klagegrund beruht auf einer falschen Auffassung von den angefochtenen Bestimmungen.

B.6. Insofern, als der Klagegrund gegen die Möglichkeit gerichtet sein sollte, die die Flämische Regierung hat, bestimmte Abfälle dem Hausmüll gleichzusetzen, ist festzustellen, daß die Flämische Regierung diese Zuständigkeit nicht den angefochtenen Bestimmungen entnimmt, sondern vielmehr dem durch Artikel 4 des Dekrets vom 20. April 1994 ersetzten Artikel 3 § 2 1° des Dekrets vom 2. Juli 1981.

B.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß dem ersten Klagegrund nicht stattzugeben ist.

#### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.8.1. Artikel 43 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981, ersetzt durch Artikel 4 des Dekrets vom 20. April 1994, lautet folgendermaßen:

« § 1. Soweit es zur Durchführung des geltenden Abfallplans, umweltpolitischen Plans oder sektorenbezogenen Durchführungsplans notwendig ist und die Privatinitiative sich zur Erfüllung der Zielsetzungen der Abfallpolitik im Sinne von Artikel 5 dieses Dekrets als unzureichend erweist, und in Ermangelung einer Initiative seitens der 'Vlaamse Milieuholding' kann die OVAM Einrichtungen zur Entsorgung oder Verwertung von Abfällen gründen, übernehmen und betreiben sowie sich an Unternehmen beteiligen, deren Tätigkeiten zur Erfüllung der vorgenannten Zielsetzungen beitragen.

§ 2. Auf Antrag der 'Vlaamse Milieuholding' oder einer ihrer Tochterunternehmen kann die OVAM an Initiativen der 'Vlaamse Milieuholding' im Sinne von § 1 mitwirken und sich daran beteiligen. »

Die klagende Partei bringt vor, daß diese Bestimmungen, die die Beteiligungsmöglichkeiten der OVAM regeln, eine Diskriminierung zwischen der «Vlaamse Milieuholding» einerseits und der «Privatinitiative» andererseits einführen würden.

B.8.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, schließt der angefochtene Artikel 43 in gar keinem Fall aus, daß die OVAM, wenn sie eine Initiative ergreifen darf, Privatunternehmen an ihren Tätigkeiten beteiligt.

Abgesehen davon, daß der Klagegrund angeblich auf einer falschen Auffassung von dieser Bestimmung beruht, erlaubt es die Darlegung des Klagegrunds nicht festzustellen, wem gegenüber und in welcher Hinsicht die klagende Partei in den dargelegten Fällen diskriminiert sein sollte.

B.9. Dem Klagegrund ist nicht stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève